

Vorlage		Vorlage-Nr:	BA 4/0047/WP17
Federführende Dienststelle: Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	06.06.2016
		Verfasser:	
Bezirkliche Mittel 2016			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
06.07.2016	B 4	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim beschließt die in den Erläuterungen aufgeführten Maßnahmen in Höhe von 15.933,75 € aus den bezirklichen Mitteln (PSP-Element 1-0111904-400-4 Kostenart 532180000) zu bezuschussen.

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2016	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2016	Ansatz 2017 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	50.000	50.000	150.000	150.000	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Erläuterungen:

Am 01. 06.2016 fand hierzu eine interfraktionelle Abstimmung statt. Darauf basierend erfolgt der nachfolgende Vorschlag zur Verteilung der bezirklichen Mittel 2016.

Nr.	Maßnahme	Gesamtkosten €	Vorschlag Kleine Kommission €	Bemerkungen
1.	Anschaffung eines sog. "Bücherbusses" Antrag der Städt. Tageseinrichtung für Kinder Falkenberg	472,05	472,05	
2.	Illumination der Bergkirche St. Stephanus Erhöhung des bezirklichen Zuschusses wegen Steigerung der Kosten Antrag der Propsteigemeinde St. Kornelius	1.461,70	1.461,70	*1)
3.	Grillhütten im Freizeitgelände Walheim – Übernahme der Kosten für die nachträgliche Genehmigung Antrag des Freizeit- und Erholungsvereins Walheim e. V.	6.000,00	6.000,00	
4.	Freizeitgelände Walheim Anschaffungen Drehkreisel – Spielgerät, Bodentrampolin, Kinderspielhaus, zwei Bänke u. eine Sitzgarnitur für den Picknickbereich Instandhaltungsmaßnahmen Sanierung von Spielgeräten Antrag des Freizeit- und Erholungsvereins Walheim e. V.	18.065,00	8.000,00	Der pauschale Zuschuss erfolgt für die aufgeführten Maßnahmen
Gesamtkosten bzw. -zuschuss		25.998,75	15.933,75	

*1) Gesamtkosten – neu	13.961,70 €
././ Zuschuss Bezirk 2015	9.000,00 €
././ Zuschuss Förderverein – neu	3.500,00 €
Restbetrag – nicht gedeckt	1.461,70 €

Anlage/n:

1. Antrag Städt. Tageseinrichtung für Kinder Falkenberg
2. Antrag der Propsteigemeinde St. Kornelius
3. Antrag Freizeit- und Erholungsverein Walheim e. V.
4. Antrag Freizeit- und Erholungsverein Walheim e. V.

Anlage zu 1.

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – 45/230.019-Q – 52058 Aachen

Auskunft Frau Frantzen

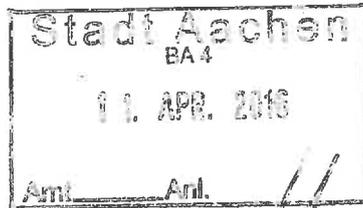
An die

Gebäude Städtische Tageseinrichtung für Kinder

Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim
z. Hd. Frau Rita Claßen
Schulberg 20

Strasse Falkenberg 2
Zimmer Leitungsbüro
Telefon +49 (0) 24 08 - 81 204
Telefax +49 (0) 24 1 - 41354-33018
e-mail Astrid.Frantzen@mail.aachen.de
Internet www.aachen.de
Fachbereich FB 45/200
Kitanummer 45/230.019-Q
Datum 11.04.2016

52076 Aachen



Betr.: Kostenübernahme eines „Bücherbusses“ aus bezirklichen Mittel

Sehr geehrte Frau Claßen,

bei der Didacta Bildungsmesse wurde uns ein sogenannter Bücherbus vorgestellt, der für unsere Einrichtung hervorragend geeignet ist. Da wir sowohl aus Eigenmittel, als auch aus Mittel der städtischen Jugendverwaltung nicht in der Lage sind, diesen „Bücherbus“ zu erwerben, bitten wir die Bezirksvertretung um entsprechende Kostenübernahme. Der „Bücherbus“ kostet abzüglich 10% Messerabatt und inklusive Versand Sperrgut 472,05 EUR (siehe Anlage).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Frantzen)



**möbel
für minis**

möbel für minis · Hängebank 5 · 45307 Essen

Städtische Kita Falkenberg
Astrid Frantzen
Falkenberg

52076 Aachen

Ein Geschäftsbereich der
Gerbener & Staubach GmbH

Hängebank 5 · 45307 Essen

Fon 0201 12593-63

Fax 0201 12593-31

info@möbel-für-minis.de

www.möbel-für-minis.de

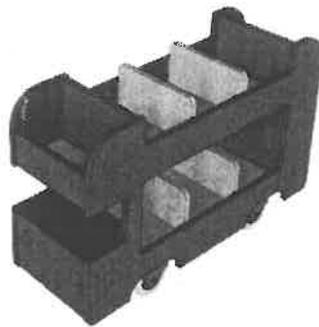
MFM Lösungsvorschlag E-Mail 216133

07.04.2016

Sehr geehrte Frau Frantzen,

für Ihre freundliche Anfrage bedanken wir uns und bieten Ihnen an:

Pos.	Menge	Beschreibung	E-Preis EUR	G-Preis EUR
01	1	Möbel für Minis Bücherbus, komplett in hochwertiger Multiplexplatte gearbeitet, Ausführung Birke natur mit roten Trennseiten oder in rot gebeizt mit Trennwänden in natur, klar lackiert in umweltfreundlichem Wasserlack, 4 stabile freilaufende Rollen, nicht feststellbar, Maße ca.: Länge 1005mm Breite 286mm Höhe 670mm		390,76



Übertrag

EUR 390,76

Geschäftsführer
Marcus Gerbener, Marc Staubach

Amtsgericht Essen, HRB 17725
USt.-IdNr. DE 233001088

Sparkasse Essen
IBAN DE71 3605 0105 0003 0311 53
BIC SPESDE33EXXX

Nationalbank AG Essen
IBAN DE67 3602 0030 0004 5161 25
BIC NBAGDE33

möbel für minis



**möbel
für minis**

MFm Lösungsvorschlag E-Mail für Städtische Kita Falkenberg Astrid Frantzen vom 07.04.2016
Blatt 2

Pos.	Menge	Beschreibung	E-Preis EUR	G-Preis EUR
		Übertrag	EUR	390,76
02	1	Lieferung / Versand Sperrgut		50,00
		- 10% Messerabatt aus 440,76		- 44,08
		Nettobetrag	EUR	396,68
		+19% MwSt.		75,37
		Bruttobetrag	EUR	472,05

Zahlbar innerhalb 8 Tagen ohne Abzug.

Für die aufgeführten Arbeiten sichern wir Ihnen fachgerechte und termingerechte Ausführung zu.

Der Inhalt dieses Angebots und gegebenenfalls beiliegende Zeichnungen sind alleiniges, urheberrechtlich geschütztes Eigentum der Gerbener & Staubach GmbH Designmöbel, Essen.

Es darf ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt werden oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über eine Auftragserteilung freuen.

Bei Auftragserteilung liegen unsere AGB's, einsehbar auf unserer Homepage www.gs-tischlerei.de/agb <<http://www.gs-tischlerei.de/agb>>, zugrunde. Auf Wunsch lassen wir Ihnen die AGB's in Schriftform zukommen.

Wir bitten freundlich um eine Anzahlung bei Auftragserteilung für Planung und Material in Höhe von 40 % der Auftragssumme.

Der Restbetrag ist zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Fertigstellung ohne Abzug.

Mit freundlichen Grüßen

Maren Kessenich

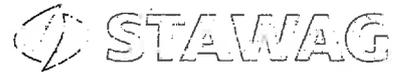
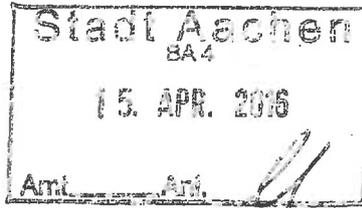
möbel für minis



MFM Lösungsvorschlag E-Mail für Städtische Kita Falkenberg Astrid Frantzen vom 07.04.2016
Blatt 3

Gerbener & Staubach GmbH

möbel für minis



Kontakt:
 STAWAG
 Abt: NBB - Straßenbeleuchtung
 Lombardenstraße 12-22
 52070 Aachen
 Telefax: 0241-181-2448

STAWAG - Lombardenstraße 12-22 - 52070 Aachen

Propsteigemeinde St Kornelius AC-Kornelimünster
 Herr Propst Ewald Dr. Vienken
 Benediktusplatz 11
 52076 Aachen

*Zur freundlichen
 Kenntnisnahme*

Datum: 01.04.2016
 Angebots-Nr.: 2016040101
 Kunden-Nr.: 90013
 Sachbearbeiter/-in: Gerhard Klöfkom
 E-Mail: gerhard.kloefkom@stawag.de
 Telefon: 0241-181-2439

Angebot

Sehr geehrter Herr Propst Dr. Vienken,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten Ihnen wie folgt an:

Beleuchtung der Kirche St. Stephanus in Aachen Kornelimünster

Entsprechend der Ausführungsplanung des Lichtprojektes Aachen e.V. und der Probeanstrahlung durch die STAWAG wurden die Kosten zur Errichtung der Anstrahlung ermittelt. Grundlage dieser Planung und Kostenkalkulation sind:

- Die Leitungen, die durch die in Eigenregie durch die Firma Elektro Hüppgens in Aachen Kornelimünster verlegt wurden, können zur Anstrahlung der Kirche genutzt werden. Hierzu bitten wir um eine kurze schriftliche Bestätigung. Eine spätere Nutzung für andere Zwecke ist dann nicht mehr möglich.
- Ein schriftliche Zustimmung der Denkmalbehörde zur Änderung des Baudenkmales wurde seitens der STAWAG beantragt. Die noch nicht erteilte Zustimmung ist jedoch zwingend erforderlich bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- Die angebotenen Preisen sind die reinen internen Kosten ohne Risiko und Gewinnzuschlägen. Leider haben sich die Kosten gegenüber unserer früheren Schätzkosten etwas erhöht., nach Rücksprache mit dem Förderverein Lichtprojekt Aachen e.V. würde sich der Zuschuss dann von 3.000 € auf 3.500 € erhöhen.

Die Summe der hier angebotenen Positionen versteht sich als Festpreis zur Installation der Beleuchtungsanlage. Eine Änderung des späteren Rechnungsbetrages erfolgt lediglich dann wenn sich die Stückzahlen der Lichtpunkte ändern. Dies geschieht in jedem Fall erst nach vorheriger Rücksprache.

Bei Fragen zu diesem Angebot stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Eine Kopie dieses Angebotes geht auch an den Förderverein Lichtprojekt Aachen e.V. zu. Händen Herrn Stolte.

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	3	Stk.	_035-105-I	Errichtung Mast STANDARD LPH 3,5 m einschließlich Tiefbau ohne Leuchte in unbefestigter Oberfläche	952,61 €	2.857,83 €
Übertrag						2.857,83 €

Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft
 Lombardenstraße 12-22 52070 Aachen
 HRB 560 Aachen
 Gläubiger-ID: DE40STA000000565760000 75

Bankverbindung:
 Sparkasse Aachen IBAN: DE66 3905 0000 0000
 SWIFT/BIC-Code: AACSD33 - UID: DE 811 163 786
 Sitz der Gesellschaft: Aachen
 Aufsichtsratsvorsitzender: Harald Baal

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
						2.857,83 €
Übertrag						

Folgende Leistungen sind enthalten:**Tiefbau:**

- Tiefbau zur Errichtung des Beleuchtungsmastes

Lieferung:

- Stahlmast LPH 3,5 m
Wandstärke 5 mm
Stahlmanschette
- Einschleifsicherung
- Anschlussleitungen
- Verbindungsgarnitur

Montageleistung:

- Einbau des Mastes
- Inbetriebnahme des Mastes
- Montage von Verbindungsgarnituren zum Anschluss an das vorhandene Beleuchtungsnetz

Dokumentation:

- Lichttechnische Planung
- Baubetreuung und Koordination
- Einmessen Betriebsmittel im Bestandsplan
- Dokumentation der Betriebsmittel

Nicht enthalten:

- Oberflächenwiederherstellung

2	1	Stk.	_010-105-I	Errichtung Mast STANDARD LPH 1,0 m einschließlich Tiefbau ohne Leuchte in unbefestigter Oberfläche	902,50 €	902,50 €
---	---	------	------------	---	----------	----------

Folgende Leistungen sind enthalten:**Tiefbau:**

- Tiefbau zur Errichtung des Beleuchtungsmastes

Lieferung:

- Anschlusssäule 1,0 m
- Einschleifsicherung
- Anschlussleitungen
- Verbindungsgarnitur

Montageleistung:

Übertrag

3.760,33 €

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
				<ul style="list-style-type: none"> • Einbau des Mastes • Inbetriebnahme des Mastes • Montage von Verbindungsgarnituren zum Anschluss an das vorhandene Beleuchtungsnetz <p>Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lichttechnische Planung • Baubetreuung und Koordination • Einmessen Betriebsmittel im Bestandsplan • Dokumentation der Betriebsmittel <p>Nicht enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächenwiederherstellung 		3.760,33 €
3	5	Stk.	_100-310-I	<p>Einbau Scheinwerfer E Burst BCP LED einschließlich Montage in Verbindung mit der Errichtung eines Beleuchtungsmastes</p> <p>Folgende Leistungen sind enthalten:</p> <p>Lieferung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scheinwerfer Philips E Burst 20 W Farbtemperatur 3.000°K Lichtstrom 650 lm Ringblende Streuscheibe 10° / 23° / 41° / 10°x41° • Anschlussleitungen <p>Montageleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbau des Scheinwerfers • Inbetriebnahme des Scheinwerfers • Ausrichten des Scheinwerfers <p>Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Betriebsmittel <p>Nicht enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächenwiederherstellung • Lichttechnische Planung • Baubetreuung und Koordination • Einmessen Betriebsmittel im Bestandsplan • Anfertigen von Verbindungsgarnituren 	763,77 €	3.818,85 €
4	3	Stk.	_100-315-I	<p>Einbau Scheinwerfer E Burst BCP LED einschließlich Montage in Verbindung</p>	889,03 €	2.667,09 €
			Übertrag			10.246,27 €

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Übertrag						10.246,27 €

**mit der Errichtung eines
Beleuchtungsmastes**

Folgende Leistungen sind enthalten:

Lieferung:

- Scheinwerfer Philips E Burst 30 W
Farbtemperatur 3.000°K
Lichtstrom 1.200 lm
Ringblende
Streuscheibe 10° / 23° / 41 ° / 10°x41°
- Anschlussleitungen

Montageleistung:

- Einbau des Scheinwerfes
- Inbetriebnahme des Scheinwerfers
- Ausrichten des Scheinwerfers

Dokumentation:

- Dokumentation der Betriebsmittel

Nicht enthalten:

- Oberflächenwiederherstellung
- Lichttechnische Planung
- Baubetreuung und Koordination
- Einmessen Betriebsmittel im Bestandsplan
- Anfertigen von Verbindungsgarnituren

5	1	Stk.	_100-300-I	Einbau Bodenscheinwerfer ETC 130 LED einschließlich Tiefbau in unbefestigter Oberfläche	1.293,71 €	1.293,71 €
---	---	------	------------	--	------------	------------

Folgende Leistungen sind enthalten:

Tiefbau:

- Tiefbau zum Einbau des Bodenscheinwerfers

Lieferung:

- Bodenscheinwerfer WEEF ETC 130
Farbtemperatur 3.000°K
Lichtstrom 1.600 lm
- Anschlussleitungen

Montageleistung:

- Einbau des Bodenscheinwerfes
- Inbetriebnahme des Scheinwerfers
- Ausrichten des Scheinwerfers

Übertrag

11.539,98 €

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
				Übertrag		11.539,98 €

Dokumentation:

- Lichttechnische Planung
- Baubetreuung und Koordination
- Einmessen Betriebsmittel im Bestandsplan
- Dokumentation der Betriebsmittel

Nicht enthalten:

- Oberflächenwiederherstellung
- Anfertigen von Verbindungsgarnituren

6	3	m	_000-400-I	Kabelgraben in unbef. Oberfläche Kleinmaßnahmen < 10 m	64,18 €	192,54 €
---	---	---	------------	--	---------	----------

Folgende Leistungen sind enthalten:

Lieferung:

- Anschlussleitungen

Montageleistung:

- Kabellegung in den erstellten Kabelgraben

Tiefbau:

- Erstellen eines Kabelgrabens
0,3 m * 0,8 m

Dokumentation:

- Baubetreuung und Koordination
- Einmessen der Leitungen im Bestandsplan
- Dokumentation der Betriebsmittel

Preis gilt je lfdm

Summe	11.732,52 €
Mehrwertsteuer 19% auf 11.732,52 € netto	2.229,18 €
Auftragsvolumen Brutto	13.961,70 €

Die Zahlung erbitten wir innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

Preisstellung:

Der Mehrwertsteuerbetrag wird zu dem am Tage der Vertragserfüllung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Preisänderungen:

Die Preise wurden unter der Voraussetzung ermittelt, dass eine zügige und ungehinderte Durchführung der Arbeiten während der regulären täglichen Arbeit gewährleistet wird. Mehrarbeits- sowie Sonntagsleistungen werden wir gesondert nach Stundennachweis in Rechnung stellen.

Technische Änderungen:

Werden nach Vertragsabschluss Bedingungen gestellt, die über den Auftragsumfang hinausgehen und/oder zusätzliche Aufwendungen erfordern, so werden wir diese in Nachangeboten erfassen und in Rechnung stellen.

Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis:

Alle nicht ausdrücklich genannten Lieferungen und Leistungen sind nicht Bestandteil unseres Lieferumfangs.

Ausführungsfristen:

Die zur Ausführung erforderlichen Materialien, die nicht als Standard-Material seitens der STAWAG vorgehalten werden, werden von uns auftragsbezogen bestellt.

Die Bestellung erfolgt unmittelbar ab Auftragseingang. Bei Sondermasten und -leuchten sind Lieferzeiten von drei bis vier Monaten einzukalkulieren.

Die Ausführungstermine werden nach Eingang der schriftlichen Bestellung und technisch geklärtem Auftrag abgesprochen. Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir eine Vorlaufzeit von zwei Wochen einzukalkulieren.

Ansprechpartner hierzu ist

Herr Malangré, Tel: 0241 181-2441

andreas.malangre@stawag.de

Bindefrist:

An dieses Angebot halten wir uns ab Angebotserstellung 12 Monate gebunden.

Sonstiges:

Soweit nicht anders vereinbart, gelten für unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Dienstleistungen der Stadtwerke Aachen AG“.

Beauftragung:

Die Beauftragung richten Sie bitte an den oben genannten Ansprechpartner, gerne per E-Mail, Fax 0241 181-2448, oder schriftlich an: STAWAG, NBB-Straßenbeleuchtung, Lombardenstraße 12 - 22, 52070 Aachen.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Wünschen entspricht, und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE AACHEN
AKTIENGESELLSCHAFT



i. V. Bernd Lohmann



i. A. Gerhard Klöfkorn

Allgemeine Lieferbedingungen für technische Werkleistungen der Stadtwerke Aachen AG

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil aller Verträge über die Erbringung von technischen Werkleistungen sowie über die Lieferung technischer Produkte zwischen den Stadtwerken Aachen AG (STAWAG) und dem Auftraggeber, sofern hierauf in Angeboten oder der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird.

1.2 Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Lieferbedingungen der STAWAG. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (z. B. Einkaufsbedingungen) werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die STAWAG hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Leistungsumfang

2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch die STAWAG zustande.

2.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen, sind mit branchenüblichen Abweichungen zu verstehen, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.3 Für den Umfang der Werkleistung oder der Lieferung sind die beiderseitig übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

3. Lieferfristen, Verzug und Gefahrübergang

3.1 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erfüllung aller seitens des Auftraggebers zu erbringenden Mitwirkungspflichten voraus. Dies betrifft vor allem die Übermittlung von Unterlagen, die Erteilung von Freigaben, die Einholung von Genehmigungen sowie die Einhaltung von Zahlungsfristen. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich Lieferfristen angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung. Dies gilt nicht, wenn die STAWAG die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2 Beruht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist durch die STAWAG

a) auf höherer Gewalt (z. B. Umwelt- und Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Arbeitskampfmaßnahmen etc.), oder

b) auf Angriffen Dritter auf das IT-System der STAWAG, sofern diese trotz Beachtung aller verkehrsüblichen Schutzmaßnahmen erfolgt sind, oder

c) auf nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Belieferung der STAWAG,

so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

3.3 Kommt die STAWAG mit der Leistung in Verzug und beruht der Verzug auf lediglich einfacher Fahrlässigkeit, so kann der Auftraggeber, sofern er nachweist, dass ihm durch den Verzug ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche des Verzugs eine Entschädigung von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % der Vergütung für denjenigen Teil der Leistung verlangen, der aufgrund des Verzuges nicht oder nicht zweckgemäß verwendet werden kann. Ist der nachgewiesene verzugsbedingte Schaden geringer, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den tatsächlich entstandenen Schaden.

3.4 Beruht der Verzug auf Fahrlässigkeit im Übrigen, so ist die Haftung der STAWAG auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruht oder die STAWAG für die Rechtzeitigkeit der Leistung eine Garantie übernommen hat.

3.5 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare und von der STAWAG nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so behält die STAWAG den Vergütungsanspruch für die bereits ausgeführten Teile der Leistung.

4. Bauunterlagen und Pläne

4.1 Die für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlichen Unterlagen sind der STAWAG vom Auftraggeber unentgeltlich und mit entsprechenden Freigabevermerken versehen rechtzeitig zu übergeben. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Auftraggeber verantwortlich. Ein Anspruch auf Überprüfung der Angaben durch die STAWAG besteht nicht. Sollten der STAWAG jedoch Unstimmigkeiten auffallen, so weist sie den Auftraggeber darauf hin.

4.2 An Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die von der STAWAG erstellt werden, bleiben alle eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vorbehalten. Sie dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung der STAWAG nicht zugänglich gemacht werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

5.2 Schlusszahlungen sind nach Abnahme der Leistung binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten, sofern auf der Rechnung keine anderweitigen Zahlungsziele vermerkt sind.

5.3 Sofern ein für sich abgeschlossener Teil der Leistung erbracht ist, kann die STAWAG vom Auftraggeber eine Abschlagszahlung in Höhe des Gegenwertes der Teilleistung (zzgl. Umsatzsteuer) verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber kein Eigentum an der Teilleistung erworben hat.

5.4 Die Höhe der verlangten Abschlagszahlung wird dem Auftraggeber durch geeignete Aufstellung nachgewiesen. Abschlagszahlungen nach Ziffer 6.3 werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

5.5 Bei Zahlungsverzug ist die STAWAG berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen.

5.6 Der Auftraggeber darf im Falle einer fristgerecht erhobenen berechtigten Mängelrüge nach Fälligkeit nur den Teil des Rechnungsbetrages vorläufig einbehalten, der dem Wert des mangelhaften Teils der Leistung entspricht.

5.7 Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins und dem Verstreichen einer Nachfrist werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben, unbeschadet etwaiger höherer Schadensersatzansprüche. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG während der Vertragszeit kann die STAWAG ihre Vorleistungspflicht so lange verweigern, bis alle offenen Forderungen vom AG beglichen wurden oder für die Sicherheit geleistet hat, soweit nicht in ihrer Höhe schon eine Erfüllungsgarantie besteht.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die STAWAG behält sich das Eigentum an gelieferten Baustoffen, Anlagen und Anlagenteilen bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen vor.

7.2 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der STAWAG gegen den Auftraggeber zustehen, den Gesamtwert der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wird die STAWAG auf Verlangen des Auftraggebers den darüber hinausgehenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dem Auftraggeber steht die Auswahl der freizugebenden Sicherheit zu.

7.3 Werden Baustoffe oder Anlagenteile be- oder verarbeitet, umgebildet oder mit Sachen des Auftraggebers verbunden, erwirbt die STAWAG das Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der STAWAG anteilmäßig das Miteigentum überträgt und dieses für die STAWAG verwahrt.

7.4 Zur Sicherung des Vergütungsanspruchs der STAWAG tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an die STAWAG ab, die ihm mit der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die STAWAG nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

7.5 Werden von der STAWAG gelieferte Baustoffe oder Anlagenteile durch den Auftraggeber an Dritte weiterveräußert, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten aus der Weiterveräußerung mit sämtlichen Nebenrechten in Höhe der vereinbarten Vergütung an die STAWAG ab. Die STAWAG nimmt die Abtretungen bereits jetzt an.

7.6 Pfändungen oder jede andere Einschränkung des Eigentums sind der STAWAG sofort bekanntzugeben.

8. Mitwirkungspflichten des AG

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der STAWAG vor Baubeginn auf Verlangen alle erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

8.2 Sämtliche Kosten für die Benutzung öffentlicher Wege sowie die Herstellung von Bauanschlüssen (Strom, Wasser, Gas etc.) trägt der Auftraggeber.

8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ausführung der vereinbarten Bauleistung ohne Behinderungen zu ermöglichen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass Eigentums-, Besitz- oder sonstige Rechte Dritter die Arbeiten oder die Zufahrt zur Baustelle nicht behindern können. Sofern verkehrspolizeiliche Maßnahmen (z. B. Beschilderungen, Umleitungen, Absperrungen etc.) erforderlich sind, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese spätestens bei Baubeginn ordnungsgemäß eingerichtet sind.

8.4 Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so kann die STAWAG ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist steht der STAWAG Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu- und/oder sie kann von dem Vertrag zurücktreten.

9. Abnahme

9.1 Verlangt die STAWAG nach Fertigstellung - ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat der AG sie binnen 12 Werktagen durchzuführen. Eine andere Frist muss ausdrücklich vereinbart werden. Ist die gesamte vertraglich vereinbarte Leistung der STAWAG in unabhängige Bauabschnitte zu teilen, so gilt die oben genannte Regelung für jeden Bauabschnitt.

9.2 Erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

10.1 Soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz für Bauwerke und Sachen für Bauwerke (Errichtung von elektrischen Anlagen, die fest mit dem Erdboden verbunden sind, Einbau von Anlagen oder Teilen hiervon in Bauwerke) gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder für Rückgriffsansprüche gem. § 479 Abs. 1 BGB längere Fristen vorschreibt. Die Bestimmung gilt ebenfalls dann nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

10.2 Mängelrügen des Auftraggebers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

10.3 Kann der Auftraggeber unzweifelhaft berechtigt die Beseitigung eines Mangels verlangen, ist er berechtigt, bis zur Beseitigung des Mangels einen Teilbetrag der Vergütung, der in einem angemessenen Verhältnis zu den voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten steht, zurückzubehalten. Der Auftraggeber kann von der Zurückbehaltung keinen Gebrauch machen, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die STAWAG berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

10.4 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel und Schäden infolge natürlichen Verschleißes, mangelhafter Bedienung, sachfremder Wartung und Reinigung, unsachgemäßen Betriebs, Ablagerungen, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Fremdeingriff oder Öffnen von Anlagenteilen.

10.5 Soweit ein Mangel nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der STAWAG beruht, arglistig verschwiegen wurde oder für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen wurde, sind Schadenersatzansprüche wegen der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.6 Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder Qualitäts- und Leistungsmerkmalen stellen keinen Mangel des Werkes oder der Sache dar und lösen keine Gewährleistungsrechte aus.

11. Haftung

11.1 Die Haftung der STAWAG für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist im Falle der einfachen Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.2 In allen übrigen Fällen der Fahrlässigkeit haftet die STAWAG nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Dies gilt nicht

- b. für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- c. für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- d. sowie bei Nichterfüllung einer übernommenen Garantie.

12. Nachlieferung

Die allgemeinen Bedingungen für Werkleistungen der STAWAG gelten nicht nur für die ursprüngliche Beauftragung, sondern auch für alle zusätzlichen oder nachträglichen Leistungen gleichgültig welcher Art, die im Zusammenhang mit den ursprünglich beauftragten Bauleistungen erbracht werden sowie alle sonstigen Änderungen der ursprünglichen Beauftragung, ohne dass es einer gesonderten Einbeziehung bedarf.

13. Schriftform

Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand ist für Rechtsstreitigkeiten aus Vertragsverhältnissen für beide Teile ausschließlich Aachen vereinbart. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, eine Regelungslücke enthalten oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV - (VOB/C) gelten in der jeweils letzten gültigen Fassung insoweit, als keine andere Regelung getroffen wurde.

STAWAG Lombardenstraße 12-22 Aufsichtsratsvorsitzender: Harald Baal Stadtwerke Aachen AG 52070 Aachen Vorstand: Dr. Peter Asmuth, Dr.

Christian Becker Sitz der Gesellschaft: Aachen, Telefon 0241/18 10 HRB 560 Aachen Telefax 0241/18 18 68



Vorsitzender: Dipl.-Ing. Michael Hamacher
Nerscheider Weg 47, 52076 Aachen

Liebe Bezirksvertreter, liebe Bezirksvertretung,

leider muss ich einen außergewöhnlichen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. In die letzten Schriftwechsel habe ich Sie ja bereits als Kopieempfänger eingesetzt. Einen Überblick haben sie folglich schon. Hier noch einmal zum Hergang:

- 1) Bei der Stadt Aachen wurde im März angezeigt, dass ungenehmigte Bauten im Freizeitgelände stehen:
- 2) Das Bauordnungsamt hat daraufhin signalisiert, einen positiven Weg zu beschreiten und eine Genehmigung positiv voranzutreiben (mit geringem Aufwand).
- 3) Der frühere Bezirksbürgermeister Herr Büchel hat dem Verein einen Architekten empfohlen, der auch sofort bereit war den Verein zu unterstützen.
- 4) Nachdem der Architekt nun immer mehr Leistungen erbringen musste, ist die erste Rechnung entstanden, die ich diesem Antrag beilege. Er hat mittlerweile 2 Mitarbeiter für unsere Grillhütten im Einsatz.
- 5) Nach dem Ihnen vorliegenden Schriftwechsel mit dem Fachbereich Bauaufsicht, müssen nun noch weitere Pläne erstellt werden. Die Anforderung lege ich noch einmal bei. In der Summe werden grob 6.000 Euro Architektenkosten anfallen.
- 6) Um den Vorgang zu Ende bringen zu können fehlen uns die Mittel. Natürlich können wir die Rechnungen bezahlen, aber der Etat für das Gelände geht dabei gänzlich verloren. Eine Einigung mit dem Fachbereich Bauaufsicht über ein vereinfachtes Verfahren scheint eher nicht in Betracht zu kommen.

Aus den o. g. Gründen bitten wir um eine Unterstützung für die nachträgliche Genehmigung der Grillhütten. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung:

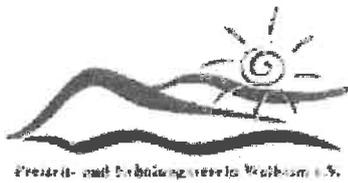
Mit freundlichen Grüßen

Michael Hamacher



Präsident Vorsitzender
KG Oecher Prente 1988 e.V. Freizeit- und Erholungsverein Walheim e.V.
Dipl.-Ing. Michael Hamacher
Nerscheider Weg 47
52076 Aachen

00 49 171 2244806
hamacher.michael@dam-ac.de



Anlage zu 4.

Vorsitzender: Dipl.-Ing. Michael Hamacher
Nerscheider Weg 47, 52076 Aachen

Liebe Bezirksvertreter, liebe Bezirksvertretung,

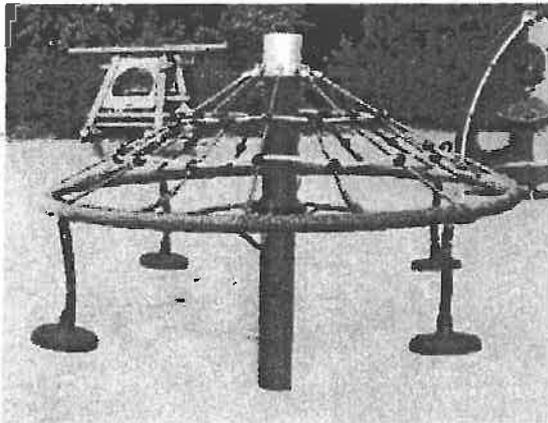
auch wenn ich mir derzeit mehr wie ein Verwaltungsbeamter in Sachen Baurecht vorkomme, möchte ich es nicht versäumen, eine Meldung bezüglich unseres Mittelbedarfs für die originäre Aufgabe des Freizeit- und Erholungsvereins abzugeben.

Derzeit sanieren wir die Hausverkleidung, streichen die Spielgeräte und bauen die Infrastruktur weiter aus. An den ersten warmen Wochenenden war das Gelände schon mächtig gefüllt und es gab viel Lob. Das wir so erfolgreich sind, haben wir auch Ihnen zu verdanken. Dafür an dieser Stelle ein großes Dankeschön.

Ich versuche etwas nach Bedarf zu strukturieren. Im Bereich des Spielplatzes müssen wir Geräte tauschen, können dies nicht allein mit eigenen Mitteln. Daher beantragen wir für den Spielbereich folgende Unterstützungen:

Neuanschaffungen

- A) Drehkreisel mit 4 Sitzen, Preis mit Lieferung, Montage und Einbau 3800 Euro
Modernes Spielgerät als Karussell (anstelle einer alten Rutsche mit falschen Sprossenmaßen)



B) 2 mal Trampolin 2014

Kosten:

Pro Trampolin 2.599,00 € (ohne Einbau) = für 2 Stück **5.198,00 €**

Art.Nr. **20.02.102**, Gewicht 280,00 KG, Lieferzeit 3 - 4 Wochen,

Sprungfläche: 1,6 m x 1,6 m, Außenmaße : 2,25 m x 2,25 m, Mindestraum : 4,75 m x 4,75 m, Mit Kunststoff- oder Recyclingmatte



das neue Trampolin mit integriertem Eingrabrahmen

C) Für die Kleinsten - Kinderspielhaus



Spielhaus aus nordischer Fichte - 220 x 180 cm - 2. Ebene

Kosten: ca.

800,00 €

D) Wichtige Instandhaltungsmaßnahmen

4 Sandaufzüge für vorhandenen aber maroden Spielturn

- Seitenmontage DIN EN 1176. Unsere vorhandenen Aufzüge sind defekt und entsprechen nicht mehr der gängigen Norm. (Z.B. Fingerquetschutz)



Materialkosten Einkauf ca.

500,00 €

Edelstahlketten

200,00 €

Zur Sanierung des Kletterturms wird zum Austausch folgendes Seil benötigt

- An den vorhandenen Tauen kommt das Stahlseil zum Vorschein, was aber aus DIN Gründen nicht erlaubt ist. Daher ist der Tausch unumgänglich.

220 Meter Rolle Herkulestau 16 mm - nur in dieser Länge verfügbar Kosten:

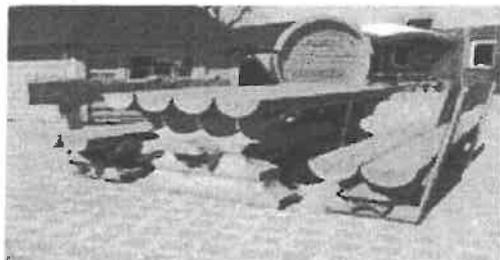
990,00 €

Zubehör defekte Verbindungselemente Kunststoff

200,00 €



Im Bereich des kostenfreien Picknickbereiches sind nach wie vor am WE alle Plätze belegt und der Tourismus mit eigenen Lebensmitteln wird immer beliebter. Daher haben wir die Picknickterrasse vergrößert. Perfekt wären noch 2 weitere komplette Garnituren bestehend aus Bänken und Tischen (Massiv) wie schon 2015 angeschafft. Zusätzlich haben wir 4 alte Bänke im Gelände aussortiert. Die Rechnung aus dem letzten Jahr liegt als Anlage bei. Den 15%igen Rabatt können wir nicht mehr in Abzug bringen, da geliefert werden muss. Den Rabatt gab es nur wegen Selbstabholung.



4 Bänke „Harzburg“	a 240 Euro =	960,00 €
2 Sitzgarnituren	a 830 Euro =	1.660,00 €

Zusammenfassung:

A) Anschaffungen

Drehkreisel incl. Einbau und Montage	3.800,00 €
2 Trampoline ohne Einbau	5.198,00 €
Kinderspielhaus ohne Aufbau	800,00 €

B) Material zur Instandhaltung

4 Edelstahlsandaufzüge	500,00 €
Kettenmaterial Sandaufzüge	200,00 €
Herkulesseil 220 Meter 16mm	990,00 €
Verbindungselemente Herkulesseil	200,00 €

C) Mobiliar

4 Bänke und 2 Sitzgarnituren massiv	2.620,00 €
Lohnkosten laut Angeboten	
Aufbau, Ausbesserung Sandspielturm	1.082,00 €
Einbaukosten 2 Trampoline	1.700,00 €
Sanierung Holzmöbel	<u>975,00 €</u>

Antragssumme **18.065,00 €**

Falls es Streichungen geben sollte, möchte ich noch mitteilen worauf wir am ehesten verzichten können. An Stelle 1 sind die Artikel mit geringster Priorität:

1. Das zweite Trampolin (dadurch reduzieren sich auch 50% der Einbaukosten)
2. 50% der Bänke und Sitzgarnituren
3. Sanierung Holzmöbel

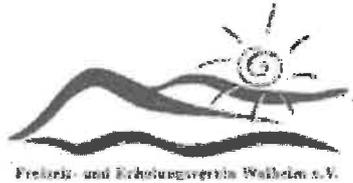
Selbstverständlich handelt es sich bei allen Vorschlägen nur um Wünsche. Natürlich hoffen wir für uns, aber vor allem für die Spielplatzbesucher auf die Erfüllung möglichst vieler Wünsche. Wir freuen uns auf Ihre wohlwollende Prüfung.

Lieben Dank und beste Grüße

Michael Hamacher



Präsident
KG Oecher Prente 1988 e.V.
Dipl.-Ing. Michael Hamacher
Nerscheider Weg 47
52076 Aachen
00 49 171 2244806
hamacher.michael@dam-ac.de



Vorsitzender
Freizeit- und Erholungsverein Walheim e.V.